

**Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Verkehrssituation Volmerswerther Deich**

Frage 1:

Welche konkreten Maßnahmen plant das Amt für Verkehrsmanagement zur Verbesserung der Verkehrssituation am Volmerswerther Deich, insbesondere hinsichtlich einer eindeutigen Beschilderung, der Einrichtung klar markierter Parkflächen, des Schutzes ausgewiesener Fußgängerbereiche sowie der Durchsetzung der geltenden Tempo-30-Regelung und für wann sieht der Zeitplan eine Umsetzung vor?

Frage 2:

In welchem Umfang und zu welchen Zeiten kontrolliert der Ordnungs- und Servicedienst (OSD) die Einhaltung der Park- und Verkehrsregeln am Volmerswerther Deich – einschließlich der Geschwindigkeitsbegrenzung – insbesondere an Wochenenden und bei schönem Wetter, wenn der Nutzungsdruck erfahrungsgemäß am höchsten ist?

Frage 3:

Wie bewertet die Verwaltung die aktuelle Beschilderung „Anliegerverkehr frei“ am Volmerswerther Deich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, und wird eine Anpassung hin zu einer verbindlicheren verkehrsrechtlichen Regelung geprüft?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Antwort zu Frage 1:

Die Verwaltung plant, die Tempo-30-Zonen Regelung über die Volmerswerther Straße hinaus in Richtung Josef-Kardinal-Frings-Brücke auszudehnen und mit Piktogrammen entsprechend zu verdeutlichen. Darüber hinaus kann eine für den Radverkehr geöffnete abschnittsweise Einbahnstraßenregelung die notwendigen Flächen für den fließenden Verkehr reduzieren. Diese können somit anderen Nutzungszwecken zugeschlagen werden. Ebenso sind die ausgewiesenen Parkmöglichkeiten auf dem Volmerswerther Deich aus Verkehrssicherheitsgründen zu reduzieren, da die über die Straße erschlossenen Grundstücke über hinreichend private Parkmöglichkeiten verfügen.

Die Verwaltung wird der Bezirksvertretung in der zweiten Jahreshälfte 2026 einen entsprechenden Markierungs- und Beschilderungsplan zur Beschlussfassung vorlegen, der auch die Klarstellung der Beschilderung nach Straßenverkehrsordnung sowie den verbesserten Schutz der Zu Fuß Gehenden beinhaltet.

Antwort zu Frage 2:

Das Ordnungsamt teilt hierzu folgendes mit:

Die Überwachung des Bereiches Volmerswerther Deich einschließlich der angrenzenden Bereiche „In den großen Banden“, Rheinstrand sowie Himmelgeister Rheinauen erfolgt durch den Außendienst der Verkehrsüberwachung im Rahmen der verfügbaren Personal- und Einsatzressourcen. Kontrollen werden insbesondere an Sonn- und Feiertagen sowie bei entsprechender Wetterlage und erhöhtem Besucheraufkommen durchgeführt.

Exemplarisch wurden am Sonntag, den 10.05.2026, zur Mittagszeit im Bereich des Volmerswerther Deiches diverse Verwarnungen wegen festgestellter Verkehrsordnungswidrigkeiten ausgesprochen.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Eingabe wurde zudem veranlasst, den Bereich des

Volmerswerther Deiches in nächster Zeit verstärkt in die Überwachungstätigkeit des Außendienstes einzubeziehen.

Hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberwachung ist darauf hinzuweisen, dass kommunale Geschwindigkeitsmessungen ausschließlich unter den hierfür maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen. Derartige Maßnahmen setzen insbesondere das Vorliegen einer Gefahrenstelle beziehungsweise einer entsprechenden Unfalllage voraus. Besondere Gefahrenlagen oder geschwindigkeitsbedingte Unfallauffälligkeiten im Bereich des Volmerswerther Deiches sind derzeit nicht bekannt.

Die vorhandenen Sach- und Personalressourcen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung werden daher vorrangig für Kontrollen im unmittelbaren Umfeld besonders schutzwürdiger Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Altenheimen und Spielplätzen eingesetzt.

Soweit die Problematik auf Verstöße gegen bestehende Durchfahrtsverbote zurückzuführen ist, obliegt die Überwachung und Ahndung dieser Verstöße in erster Linie der Polizei.

Antwort zu Frage 3:

Die Erschließung zahlreicher Grundstücke über den Volmerswerther Deich und deren notwendige Erreichbarkeit für Besuchende und notwendige Wirtschaftsverkehre erfordert eine Ergänzung des Verkehrszeichens Vz260 Verbot für Kraftfahrzeuge mittels einer „Anlieger frei“ (Verkehrszeichen Vz1020-30) Regelung, die Befahrung der Straße durch den Linienverkehr zudem dessen Freigabe mittels Vz1026-32. Die Verwaltung schlägt vor, die Beschränkung der aktuellen Regelung auf Sonn- und Feiertage aufzuheben.